

Fachdienst Recht

**Fachdienst
Haushalt und Finanzen
Abt. Beteiligungen, Zentrales
Controlling und Statistik**

Datum: 29.07.2014
Sachbearbeiter/in: Dr. Herzog
Zimmer: 2.120
Durchwahl: 942-22 67
Telefax: 942-2743

hier

Aktenzeichen: 30.20-0595/14 A
He/jo

Auskunftspflichten der Aufsichtsratsmitglieder der städtischen Beteiligungen

Dortiges Schreiben vom 08.07.2014

Mit o.g. Schreiben wurde bezüglich der städtischen Beteiligungen um Beantwortung der Frage gebeten, ob ein Aufsichtsratsmitglied verpflichtet ist, Auskunft gegenüber der Ratsversammlung und dem Hauptausschuss sowie den Fraktionen zu Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben.

Grundsätzlich sind Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 116 i. V. m. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, sowie über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.

Eine Ausnahme gilt gemäß § 394 AktG für Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind. Diese unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

Diese Vorschriften gelten für Aktiengesellschaften. Sie sind für Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit mehr als 500 Arbeitnehmern ebenfalls zwingend anzuwenden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG bzw. gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MitbestG bei mehr als 2000 Arbeitnehmern).

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer haben, kann der Gesellschaftsvertrag andere Regelungen enthalten. Ist im Gesellschaftsvertrag hierzu nichts geregelt, gilt wiederum die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 116 i. V. m. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG (§ 52 Abs. 1 GmbHG).

In den Gesellschaftsverträgen der städtischen Beteiligungen finden sich keine konkreten Regelungen zur Auskunftserteilung der Aufsichtsratsmitglieder in der Ratsversammlung, im Hauptausschuss sowie gegenüber den Fraktionen, sondern nur allgemeine Hinweise auf die Ihnen obliegende Verschwiegenheitspflicht. Es gelten daher die gesetzlichen Regelungen.

Sofern nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag Aufsichtsratsmitglieder nicht auf Veranlassung der Stadt Neumünster in den Aufsichtsrat entsandt oder gewählt worden sind, könnten diese schon allein aufgrund ihrer Verschwiegenheitspflicht nicht zur Auskunftserteilung gegenüber der Ratsversammlung, dem Hauptausschuss und den Fraktionen berechtigt sein. Ob die Verschwiegenheitspflicht auch gegenüber den Gesellschaftern gilt, ist umstritten (vgl. Baumbach/ Hueck, GmbH-Gesetz, 18. Auflage, § 52 Rdn. 65 m. w. Nw.). Eine weitere diesbezügliche Prüfung ist hier jedoch entbehrlich, da keine Vorschriften ersichtlich sind, aus denen sich eine Verpflichtung dieser Aufsichtsratsmitglieder zur Auskunftserteilung gegen-

über der Ratsversammlung, dem Hauptausschuss oder den Fraktionen der Stadt Neumünster ergeben würde.

Die Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung der Stadt Neumünster in den Aufsichtsrat entsandt oder gewählt worden sind, unterliegen gemäß §§ 116, 93 Abs. 1 Satz 3 und 394 AktG im Rahmen ihrer Berichte an die Gebietskörperschaft nicht der Verschwiegenheitspflicht. Sie sind also grundsätzlich berechtigt, der Ratsversammlung als Organ der Gebietskörperschaft (§ 7 GO) und dem Hauptausschuss, der organähnliche Stellung hat (Bracker/Dehn, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, 10. Aufl., § 45 Ziffer 1), gegenüber zu berichten.

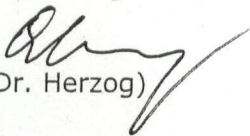
Berichte und Auskünfte gegenüber einzelnen Fraktionen außerhalb der Sitzungen des Hauptausschusses und der Ratsversammlung würden jedoch der Verschwiegenheitspflicht der §§ 116, 93 Abs. 1 Satz 3 und 394 AktG widersprechen. Fraktionen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und verfügen auch nur in den Fällen über selbstständige Rechte, in denen die Gemeindeordnung oder andere Rechtsvorschriften ihnen diese ausdrücklich zubilligen (Bracker/Dehn, aaO § 32 a Ziffer 7). Sie können daher nicht mehr als „die Gebietskörperschaft“ im Sinne des § 394 AktG angesehen werden.

Ohne weiteres sind die Aufsichtsratsmitglieder jedoch nicht zur Berichterstattung gegenüber dem Hauptausschuss und der Ratsversammlung verpflichtet. Die Berichtspflicht auch bezüglich der Beteiligungen obliegt dem Oberbürgermeister (§ 45 c Satz 3 i.V.m. § 65 Abs. 1 Nr.2 GO).

Aufsichtsratsmitglieder, die durch die Stadt Neumünster bestellt werden, sind jedoch gemäß § 104 Abs. 2 i. V. m. § 25 GO den Weisungen der Stadt unterworfen. Für Weisungen nach § 25 Abs. 1 GO ist gemäß § 13 Abs. 3 h der Hauptsatzung der Stadt Neumünster der Hauptausschuss zuständig. Er kann daher ein durch die Stadt Neumünster entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates anweisen, im Rahmen der Grenzen des § 394 AktG gegenüber dem Hauptausschuss oder der Ratsversammlung zu berichten. Dies schließt neben der Vorlage eines schriftlichen Berichtes unserer Ansicht nach auch mündliche Erläuterungen hierzu ein. Das Weisungsrecht gilt jedoch nur für Aufsichtsratsmitglieder, bei denen die Stadt Neumünster selbst festlegt, dass die jeweilige Person Mitglied des Gremiums wird. Soweit die Stadt lediglich ein Vorschlagsrecht hat, das von der Gesellschaft akzeptiert, aber auch abgelehnt werden kann, besteht kein Weisungsrecht gemäß § 104 Abs. 2 i.V.m. § 25 GO (Bracker/Dehn, aaO, § 104, Zu Absatz 2, Ziffer 3).

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Im Auftrag


(Dr. Herzog)